



Fachinformation Tierschutz

Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Heimtieren

Beim Handel werden erworbene Tiere verkauft oder gegen andere Tiere oder Waren getauscht. Kleine Heimtiere werden hauptsächlich in Zoofachhandlungen verkauft. Hunde und Katzen dagegen werden über Inserate oder Internetseiten, hauptsächlich von Tierrettungsorganisationen angeboten. Auch Hundehändlerinnen und -händler nutzen online Inserate.

Die Fachinformation erläutert die Tierschutzvorschriften für den gewerbsmässigen Handel mit Heimtieren. Beim Verkauf selbstgezüchteter Tiere handelt es sich nicht um Handel. Die Fachinformation 2.1 „Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das Züchten von Heimtieren in gewerbsmässigem Umfang“ enthält die entsprechenden Bestimmungen.

Transparenz beim Anbieten von Hunden

Hunde werden häufig in Inseraten im Internet oder in Zeitschriften angeboten. Die Herkunft der Tiere ist oft dubios oder zumindest unklar. Um illegale Machenschaften beim Import von bzw. beim Handel mit Hunden zu erschweren, muss, wer Hunde öffentlich anbietet, z. B. auf Internetplattformen, Züchterwebseiten oder in Inseraten, seinen vollständigen Namen mit Adresse sowie das Herkunfts- und das Zuchtland des Hundes angeben. Die Verantwortlichen der Internetplattformen beziehungsweise der Zeitschriftenverlage sorgen für die Vollständigkeit der Angaben (vgl. Art. 76a TSchV).

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV). Nagetiere, Kaninchen, Ziervögel und Zierfische sind typische Heimtierarten, die gehandelt werden.

Gewerbsmässigkeit, Bewilligungspflicht

Der Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig, sofern er gewerbsmässig ist. Der Verkauf eines einzelnen Tieres ist keine gewerbsmässige Tätigkeit. Geschieht der Handel mit Tieren hingegen in der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken, handelt es sich um gewerbsmässigen Handel mit Tieren; dabei muss die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV).

Die kantonale Tierschutzbehörde prüft anhand dieser Kriterien im Einzelfall, ob der Handel als gewerbsmässig einzustufen ist. Ein Ladenlokal muss dazu nicht zwingend vorhanden sein.

Abgabe von Findel- und Verzichttieren gegen einen Unkostenbeitrag

Tierrettungsorganisationen, die Tiere gegen einen Unkostenbeitrag an neue Besitzerinnen und Besitzer abgeben, müssen über eine Handelsbewilligung der kantonalen Tierschutzfachstelle verfügen. Dagegen benötigen Tierheime, deren Bewilligung das Platzieren von Findel- und Verzichttieren gegen eine Gebühr explizit einschliesst, keine zusätzliche Handelsbewilligung.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn die Räume und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen. Gehege müssen die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 der Tierschutzverordnung erfüllen (Art. 10 Abs. 1 TSchV). Abweichungen sind im Rahmen der Bewilligung möglich. Sie sind insbesondere zulässig, wenn es darum geht, das Einhalten tierseuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen, wie bei der Quarantäne (vgl. Art. 14; Art. 106 Abs. 4 Bst. a TSchV).

Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die verlangte Ausbildung verfügen. Ausnahmen können in der Bewilligung festgehalten werden (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. b; Abs. 2; 106 Abs. 4 Bst. b TSchV). Die für den Handel verantwortliche Person muss ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. c TSchV).

Ausbildungsanforderungen

- **Tierpfleger/innen für Betriebe, die gewerbsmässig mit Heimtieren handeln**

In Betrieben, welche gewerbsmässig mit Tieren handeln, müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Berufsbildungsgesetz (BBG), einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt worden ist, betreut werden (vgl. Art. 103 Bst. a; Art. 195 TSchV).

- **Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel ergänzt durch eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)**

Im Zoofachhandel dürfen die Tiere auch unter der Verantwortung einer Person, welche über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach BBG als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügt, das durch eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung ergänzt wurde, betreut werden (vgl. Art. 103, Bst. b TSchV). Die vom BLV anerkannten Aus- und Weiterbildungen sind unter www.blv.admin.ch aufgeschaltet.

- **Andere Ausbildung im Einzelfall möglich**

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall, beispielsweise für Pflegestellen von Tierrettungsorganisationen, auch andere Ausbildungen anerkennen, die das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermitteln (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche sind auf dem entsprechenden Formular an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten (vgl. Art. 104 Abs. 1 TSchV). Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind unter www.blv.admin.ch zu finden.

Bewilligung, Auflagen

Die Bewilligung wird auf die für den Handel mit Tieren verantwortliche Person ausgestellt und auf höchstens zehn Jahre befristet (vgl. Art. 106 Abs. 1-2 TSchV). Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs des Handels, der Tierarten, deren Haltung sowie der personellen Verantwortlichkeiten bei der Tierpflege (vgl. Art. 106 Abs. 3 TSchV). Wesentliche Änderungen, zum Beispiel betreffend die Voraussetzungen betreffend die Tierpflege, die Zahl und Art der Tiere, die Gehege und Einrichtungen sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (vgl. Art. 107 TSchV).

Tierbestandeskontrolle

Eine Tierbestandeskontrolle muss geführt werden für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen sowie für alle Wildtierarten, für deren private Haltung eine Bewilligung nach Art. 89 und 92 Absatz 1 TSchV erforderlich ist. Die Tierbestandeskontrolle muss nach Tierarten gegliedert Angaben über Zu- und Abgänge enthalten. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges (vgl. Art. 108 TSchV).

Verkauf bewilligungspflichtiger Tiere

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine entsprechende Bewilligung, zum Beispiel für das private Halten bestimmter Wildtiere, vorweisen können (Art. 89; 109 TSchV). Zusätzlich sind die kantonalen Regelungen über die Haltebewilligung bestimmter Hunderassen zu beachten.

Mindestalter der erwerbenden Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden (Art. 110 TSchV).

Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren (vgl. Art. 111 Abs. 1 TSchV).

Gehegedeklaration

Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren: z. B. Futter, Gehegeeinrichtung, Einzel, Paar- oder Gruppenhaltung, Klimaanforderungen. Länge, Breite und Höhe des Geheges sowie die maximale Anzahl Tiere einer bestimmten Art, welche im Gehege gehalten werden dürfen, sind anzugeben. Angaben zu den rechtlichen Grundlagen betreffen insbesondere die Tier- und allenfalls Artenschutzvorschriften (Art. 111 Abs. 2 TSchV).

Behördliche Kontrollen

Damit das Wohlergehen der Tiere beim gewerbsmässigen Handel nicht beeinträchtigt wird, müssen sie in tiergerechten Gehegen gehalten und von qualifiziertem Personal betreut werden (vgl. Art. 3 Bst. b TSchG; Art. 103 Abs. Bst. b; 105 TSchV). Dies wird im Rahmen der Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren regelmässig durch die kantonale Tierschutzbehörde kontrolliert (vgl. Art. 13 Abs. 1 TSchG; Art. 215 Abs. 1 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 Bst. b TSchG Begriff des Wohlergehens

In diesem Gesetz bedeuten:

- b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:
 1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind;
 2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist;
 3. sie klinisch gesund sind;
 4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.

Art. 13 Abs. 1 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV Heimtiere

² Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV Begriff der Gewerbsmässigkeit

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a. *Gewerbsmässigkeit*: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 14 TSchV Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Art. 76a TSchV Anbieten von Hunden

¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

- a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
- b. Herkunftsland des Hundes;
- c. Zuchtland.

² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 89 Bst. a, d, f + h TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;
- d. Grosspapageien (Aras und Kakadus), [...];
- f. Chamäleons, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor), [...];
- h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen); [...];

Art. 103 Bst. a-b TSchV Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- a. in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein;
- b. im Zoofachhandel: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung;

Art. 104 Abs. 1 + 4 TSchV Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.

⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 TSchV Bewilligungsvoraussetzung

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;

- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;

² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106 Abs. 1 - 4 TSchV Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle.

⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108 TSchV Tierbestandeskontrolle

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 2 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.

Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze der erwerbenden Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

² Wer Gehege für Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Art. 195 TSchV Tierpflegeberufe

Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gelten Personen mit:

- a. einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
- b. einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger;
- c. einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt wurde.

Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 215 Abs. 1 TSchV Tierhandlungen, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und –zuchten, Tierheime

¹ Die kantonale Behörde kontrolliert Tierhandlungen mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. [...]